Sitzung vom 16. März 2016 / Geschäft Nr. 4

Bericht und Antrag

Reglement für die öffentliche Sicherheit; Erlass

1. Ausgangslage

Mit der Revision des Polizeigesetzes von 2008 ging die Ära der uniformierten Gemeindepolizeien im Kanton Bern zu Ende. Laut den ab 2014 gültigen Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) können die Mindestbestände der Feuerwehren gesenkt werden. Diese Änderungen haben die Überarbeitung des Polizeireglements, des Reglements öffentliche Sicherheit und der dazugehörenden Verordnungen nötig gemacht.
Sachverhalte, welche in der übergeordneten Gesetzgebung bereits festgehalten sind, brauchen in Gemeindeerlassen nicht wiederholt zu werden. Dies und das Ziel, schlanke und einfach zu lesende Erlasse zu schaffen, haben zum Schluss geführt, dass die überarbeiteten Artikel beider Reglemente in einem *Reglement für die öffentliche Sicherheit* zusammengefasst worden sind.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1),
- Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (SR 520.11),
- Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst vom 15. November 2004 (SR 510.512),
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11),
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111),
- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1),
- Polizeiverordnung vom 17. Oktober 2007 (PolV, BSG 551.111),
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11),
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111),
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1),
- Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 22. Oktober 2014 (KBSV, BSG 521.10),
- Feuerwehrweisungen vom 1. Januar 2014 der Gebäudeversicherung Bern (FFW),
- Reglement Basiswissen, Version 04/2013, Feuerwehrkoordination Schweiz, FKS,
- Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern und der Gebäudeversicherung Bern über den Einsatz der Feuerwehr und des Zivilschutzes bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen vom 1. Januar 2015 (WFWZS),
- Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern und der Gebäudeversicherung Bern über die Alarmierung der Bevölkerung vom 1. Januar 2015 (WAB),
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (GV, SSGZ 101.1),
- Polizeireglement vom 17. September 2003 (PolReg, SSGZ 551.1),
- Verordnung zum Polizeireglement vom 23. Februar 2004 (Vo PolReg, SSGZ 552.11),
- Bussenverordnung der Gemeindepolizei vom 4. Oktober 2004 (SSGZ 311.1),

- Reglement öffentliche Sicherheit vom 24. November 2004 (RöS, SSGZ 521.3),
- Verordnung zum Reglement öffentliche Sicherheit vom 4. Oktober 2004 (SSGZ 521.31).

3. Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Bezug zum Leitbild. Es läuft keiner Stossrichtung des Leitbildes, keinem Regierungsschwerpunkt und keinem Lösungs- und Handlungsansatz zuwider.
Das Geschäft ist im Legislaturprogramm 2013 – 2016 enthalten.

4. Detailerläuterung

4.1. Polizeireglement und Gemeindepolizei

Am 1. Januar 2008 traten die revidierten Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1) in Kraft, die dazu führten, dass im ganzen Kanton Bern nur noch ein einziges uniformiertes Polizeicorps zugelassen ist. Dies bedeutete, dass die Ära der uniformierten Gemeindepolizei Zollikofen – welche am 1. Mai 2002 begonnen hatte – am 31. Dezember 2009 zu Ende ging. Ab dem 1. Januar 2010 ist der Ressourcenvertrag, welcher die Gemeinde zusammen mit Münchenbuchsee mit dem Kanton abgeschlossen hat, in Kraft.
Laut Art. 55b des Polizeigesetzes dürfen die Gemeinden den Begriff *Polizei* nicht mehr verwenden, sondern nur noch in Form eines Zusatzes wie z.B. Baupolizei oder Ortspolizei. Aus diesem Grund sind die Artikel, welche das bisherige Polizeireglement betreffen, neu unter Ortspolizei aufgeführt.

Die Ortspolizeiaufgaben werden unterteilt in *Tätigkeiten der Gemeinden nach Polizeigesetz* und *Verwaltungspolizei*.

<u>Tätigkeiten der Gemeinden nach Polizeigesetz</u>
Bereits die Kantonsverfassung (KV) weist in Art. 37 die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemeinsam dem Kanton und den Gemeinden zu. Konkret werden die polizeilichen Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden im PolG aufgeteilt. Unter der subsidiären Zuständigkeit[1] des Kantons sind die Gemeinden in folgenden Bereichen tätig:

Aufgaben	**Bereich, in dem die Gemeinde eigene Bestimmungen erlassen kann**
Sicherheitspolizei	
Gefährdung von Personen	Jugendschutz
Gefährdung von Sachen und Forderungen	
Sofortmassnahmen bei Katastrophen und Unfällen	
Gefährdung der Umwelt	
Ruhestörung im Besonderen	Nacht-, Mittags-, Sonntagsruhe
Sicherheit an Sportveranstaltungen	
Präventionsarbeit	
Handlungsfähigkeitszeugnisse	
Amt- und Vollzugshilfe	
Verkehrspolizei	
Rollender Verkehr	
Ruhender Verkehr	Parkordnung, Dauerparkieren

[1] In Fällen, in denen mit schriftlicher Verfügung ein Rechtsverhältnis geregelt wird, ist regelmässig eine Verwaltungsbehörde zuständig. In Fällen, in denen ein sofortiges Einschreiten durch polizeiliche Massnahmen nötig wird, ist die Kantonspolizei zuständig.

Aufgaben	**Bereich, in dem die Gemeinde eigene Bestimmungen erlassen kann**
Präventionsarbeit	
Gerichtspolizei	
Gerichtliche Strafverfolgung	
Ordnungsbussenwesen	
Bussen gestützt auf übergeordnete Verwaltungsrechtserlasse	
Bussen gestützt auf kommunale Erlasse	Bestimmungen in Reglementen (Abfallreglement, Reglement öffentliche Sicherheit)
Verwaltungspolizei	
Schlichter Gemeingebrauch, ausschliessliche Aufgabe der Gemeinde	Sammeln von Geld Betteln Reiten auf Feldwegen
Gesteigerter Gemeingebrauch, ausschliessliche Aufgabe der Gemeinde	Demonstrationen, Umzüge Werbe- + Verkaufsstände Plakatwerbung Sammeln von Unterschriften an einem Werbestand kulturelle Strassenaktivitäten Verwendung von Lautsprecheranlagen Verteilen von Drucksachen Dauerparkieren Campieren Boxen für Gratiszeitschriften Taxistandplätze Märkte auf öffentlichem Grund Unzulässige Ansammlungen
Bestattungs- und Friedhofwesen ausschliessliche Aufgabe der Gemeinde	Bestattungs- und Friedhofwesen
Tiere	Hundehaltung
Fund einer Sache	Anzeige eines Fundes Aufbewahrung von Fundsachen
Sprengstoff, pyrotechnische Gegenstände	Feuerwerk
Sondernutzungen	
Taxiservice	
Plakatwesen/Aussenwerbung	
Gastgewerbe	
Freinächte	
Tombolas und Lottos	
Spielapparate	
Glücksspiele in Gastgewerbebetrieben	
Ladenöffnungszeiten	
Waren- und Dienstleistungsautomaten	
Nachtlokale	
Prostitution	
unlauterer Wettbewerb	
Berufe des Gesundheitswesens	
Heilmittel	
Lebensmittelkontrolle	
Fleischkontrolle	
Trinkwasser	
Pilze, Beeren, Tee- und Heilkräuter	
Wohnungshygiene	
Epidemien und Pandemien	

Aufgaben	**Bereich, in dem die Gemeinde eigene Bestimmungen erlassen kann**
Krankheiten in Schulen	
Rauchverbote in öffentlich zugänglichen Gebäuden	
Schutz vor Passivrauchen in Gastgewerbebetrieben	
Baupolizei	
Abfall	
Lärm	
Licht- und Laseranlagen	
Gewässerschutz	
Luftreinhaltung	
Waffen	

Quelle: *Handbuch Polizeiaufgaben der Gemeinden, 2. Auflage, Herausgeberin Polizei- und Militärdirektion d. Kt. Bern, verfasst von Martin Buchli und Nadja Stettler, Bern 2011*

Allgemeine Bestimmungen

Zweck des Reglements ist der Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gemeindegebiet sicherzustellen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Ortspolizeiorgane werden festgelegt und die Übertragung von Aufgaben an die Kantonspolizei reglementiert.

Sicherstellung von Ruhe und Ordnung

Werden öffentliche Strassen, Wege und Plätze über den schlichten Gemeingebrauch beansprucht, bedarf es einer Bewilligung der Gemeinde. Veranstaltungen, von denen mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist, können verboten werden. Aufdringlich bettelnde Personen können von den Polizeiorganen weggewiesen werden. Generell werden Artikel zum Thema "Jugendschutz" – Verbot von Jugendlichen unter 16 Jahren, sich alleine ab 22.00 Uhr in der Öffentlichkeit aufzuhalten – nicht aufgenommen. Mit Jugendlichen dieser Altersgruppe gibt es in Zollikofen zu besagten Zeiten keine nennenswerten Probleme und demzufolge auch keinen Handlungsbedarf.
Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist abschliessend im PolG geregelt und ist deshalb in diesem Reglement nicht vorgesehen. Die Gemeinde kann mit einer Zustimmungserteilung der Kantonspolizei Videoüberwachungen vornehmen. Im Funktionendiagramm ist die Antragsstellung geregelt.

Sollten Vorfälle eintreten, die polizeiliches Handeln ohne gesetzliche Grundlage erfordern, kann auf die polizeiliche Generalklausel (Art. 22 Polizeigesetz vom 8. Juni 1997, BSG 551.1) zurückgegriffen werden. Die Polizei kann auch ohne gesetzliche Grundlage handeln, *"wenn und soweit die öffentliche Ordnung und fundamentale Rechtsgüter des Staates oder Privater gegen schwere und zeitlich unmittelbar drohende Gefahren zu schützen sind, die unter den konkreten Umständen nicht anders abgewendet werden können als mit gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehenen Mitteln"* (BGE 126 I 112 E. 4b S. 118).

Schutz von Personen, Sachen und Umwelt

Alle werden zu Handlungen und Unterlassungen verpflichtet, schlechte Einwirkungen auf Personen, Sachen oder die Umwelt zu unterlassen.

Dringende landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten sind von der Sonntags- und Nachtruhe ausgenommen. Lärmige Arbeiten in Haus und Garten sind Montag bis Freitag zwischen 19.00 bis 07.00 Uhr, an Samstagen zwischen 17.00 bis 07.00 Uhr und generell von 12.00 bis 13.00 Uhr verboten. Im jetzt gültigen Reglement gilt 22.00 Uhr als Beginn der Nachtruhe für Wohnlärm, jedoch 23.00 Uhr für Lärm bei Tätigkeiten ausserhalb des Hauses. Um dieses Missverhältnis zu beseitigen, soll die Nachtruhe für alle Bereiche auf 23.00 Uhr festgelegt werden.

Der Gebrauch von Lautsprechern und das Abbrennen von Feuerwerk ausser am 1. August und an Silvester sind nach wie vor bewilligungspflichtig.

Signalisationen und Markierungen
Die Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung ist verantwortlich für den Bau von Strassen und die Sicherheitskommission beschliesst die dazugehörenden Signale und Markierungen; Mitarbeiter des Werkhofs montieren schlussendlich die Verkehrsschilder. Vereinfacht zeigt dieses Beispiel die Schnittstellen und unterschiedlichen Zuständigkeiten im Bereich Verkehr auf. Die Neuschaffung des Reglements bot die Gelegenheit, eine klare Struktur – angelehnt an die kantonale Praxis – zu schaffen und Arbeitsabläufe zu vereinfachen. Und nicht zuletzt werden mit dieser Neugestaltung für die Bürgerinnen und Bürger die Abläufe transparenter dargestellt. Die künftige Aufgabenteilung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Aufgabe	**Zuständigkeit**	**Departement**
Planung und Verkehrsmassnahmen	Planungskommission	Präsidiales (Bereich Planung)
Bau Vollzug (Markierung, Signale)	Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung	Tiefbau, Ver- und Entsorgung
Nutzung und Kontrolle	Sicherheitskommission	Sicherheit und Integration (Bereich Sicherheit)

Planung, Bau und Vollzug von Verkehrsprojekten werden in der Bauverwaltung bearbeitet. Auf diese Weise wird ein optimaler Wissenstransfer sichergestellt. Der Bereich "Verkehrssicherheit" wird aus dem Reglement über die ständigen Kommissionen gestrichen. Die Aufgaben werden durch andere Gremien – z.B. durch die Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bildung zum Thema "Schulwegsicherheit" – wahrgenommen.

Diese Verschiebung bedingt eine Änderung im Reglement über die ständigen Kommissionen. Formell wird diese als indirekte Änderung im Reglement für die öffentliche Sicherheit behandelt.

4.2. Reglement öffentliche Sicherheit

Rückblick
Im Reglement öffentliche Sicherheit (RöS) und der dazugehörenden Verordnung werden die Aufgaben der Bereiche Feuerwehr, Zivilschutz, Gemeindeführungsorgan, Militärwesen und wirtschaftliche Landesversorgung umschrieben und geregelt. Das Reglement und die Verordnung haben in den letzten Jahren zwei wichtige Änderungen erfahren: Der Grosse Gemeinderat hat am 7. August 2012 die Aufgaben des Zivilschutzes der Stadt Bern übertragen und am 27. November 2013 das Gemeindeführungsorgan (GFO) neu aufgestellt. Nun werden bei der Feuerwehr Änderungen wirksam: ab dem 1. Januar 2014 gelten neue Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB). Dies hat die Sicherheitskommission veranlasst, zusammen mit dem Kommandanten der Feuerwehr den Bereich Feuerwehr des RöS zu überarbeiten.

Ausblick Feuerwehr
Als wichtigste Änderung kann die Senkung des Mindestbestands an Angehörigen der Feuerwehr (AdF) betrachtet werden. Von bisher 90 AdF gilt für die Gemeinde Zollikofen ein Mindestbestand von 50 AdF. Davon müssen mindestens 30 AdF (vorher 24) Atemschutz-Gerätetragende sein. Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung sind je Jahr mindestens 10 Übungen zu mindestens zwei Stunden (ohne Retablieren) von jedem AdF zu besuchen.

4.3. Überlegungen zur Organisation der Feuerwehr

Die Anliegen der Feuerwehr konnten dank der Mitarbeit des Kommandanten in der Arbeitsgruppe direkt einfliessen. Mit der Überarbeitung der reglementarischen Grundlage ist eine gute Basis für eine zukunftsgerichtete Feuerwehrarbeit vorhanden.
Der Stab (Offiziere und höhere Unteroffiziere) der Feuerwehr Zollikofen hat im Jahr 2013 eine Standortbestimmung vorgenommen und eine Konzeption (Strategie und Umsetzung) für die nächsten Jahre erstellt. In der Zwischenzeit wurden die kantonalen Feuerwehrweisungen bezüglich Anforderungen in den Bereichen Ausrüstung und Ausbildung erneut angepasst. Die Bestrebungen auf allen Stufen gehen eindeutig in Richtung von personell kleineren, aber besser ausgebildeten und ausgerüsteten Feuerwehren.
Der Stab der Feuerwehr Zollikofen möchte daher auch mit einer angepassten Organisation in das Feuerwehrjahr 2016 starten. Die Überarbeitung der reglementarischen Grundlage bildet die Voraussetzung dazu.

Ausgangslage/Bedürfnisse der Gesellschaft
Die Arbeit der Feuerwehr hat sich in den letzten 20 Jahren auf Grund von Umwelteinflüssen, Veränderungen in der Gesellschaft und dem technologischen Fortschritt verändert. Die Einsatzstatistiken belegen die subjektiv empfundene Zunahme von Umweltereignissen, vor allem im Bereich von Wassereindringungen auf Grund von übermässigen Regenfällen. Diese Ereignisse sind meist personal- und materialintensiv und dauern längere Zeit.
Die Bevölkerung erwartet bei einem Schadenereignis jederzeit und unverzüglich eine Hilfeleistung. Diese Erwartungshaltung besteht erfahrungsgemäss auch, wenn das Ereignis grossflächig ist und mehrere Objekte betrifft. Auch bei Kleinstereignissen erfolgt oft sofort ein Hilferuf an die Feuerwehr. Die Bereitschaft zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe nimmt ab. Daher nehmen auch Kleinst- und Kleineinsätze zu.
Dank dem technologischen Fortschritt konnten die Bestände der Feuerwehren in den letzten Jahren kontinuierlich gesenkt werden. Die persönliche Sicherheit der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) wurde verbessert. Die Brandbekämpfung ist effizienter geworden und führt zu kleineren Folgeschäden. Der Preis dafür sind finanzielle Mehraufwendungen (technische Infrastruktur) und erhöhte Anforderungen an die Ausbildung. Der zeitliche Aufwand der einzelnen AdF ist gestiegen.

Kernaufgabe
Kernaufgabe der Feuerwehren ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Den Feuerwehren obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Ersteinsatzes in Kooperation mit Polizei und Sanität.

Strategie: Leitbild
Die Feuerwehr Zollikofen ist ein wichtiges Element in einem Verbund von mehreren Nachbarorganisationen im Bereich der Schadenabwehr im Raum Bern Nord. Sie garantiert damit jederzeit den unverzüglichen Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten in der Gemeinde Zollikofen bei Schadenereignissen.
Als Dienstleister für die Bevölkerung übernimmt die Feuerwehr auch freiwillige Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereiche des vorbeugenden Brandschutzes, Schädlingsbekämpfung in Notsituationen, Unterstützung bei Veranstaltungen und Verkehrsumleitungen bei Schadenereignissen.

Strategie: Aufgaben/Ziele
Die Feuerwehr Zollikofen
- ist in der Lage, jeden Ersteinsatz mit den eigenen Mitteln (personell und materiell) zu bewältigen. Bei spezifischen, grösseren oder längerdauernden Einsätzen arbeitet sie mit den benachbarten Feuerwehren zusammen.
- betrachtet die nachbarliche Hilfeleistung als gegenseitige Selbstverständlichkeit.
- trainiert die Zusammenarbeit mit den Nachbarorganisationen auf allen Stufen.

- arbeitet auch in den Bereichen Ausbildung und Infrastruktur mit den Nachbarorganisationen zusammen.
- bewältigt bei einem regionalen Umweltereignis auch einen länger dauernden und grossflächigen Einsatz autonom.
- sieht sich als Dienstleister für die Bevölkerung von Zollikofen.
- leistet Präventionsarbeit im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes.

Umsetzung: Organisation

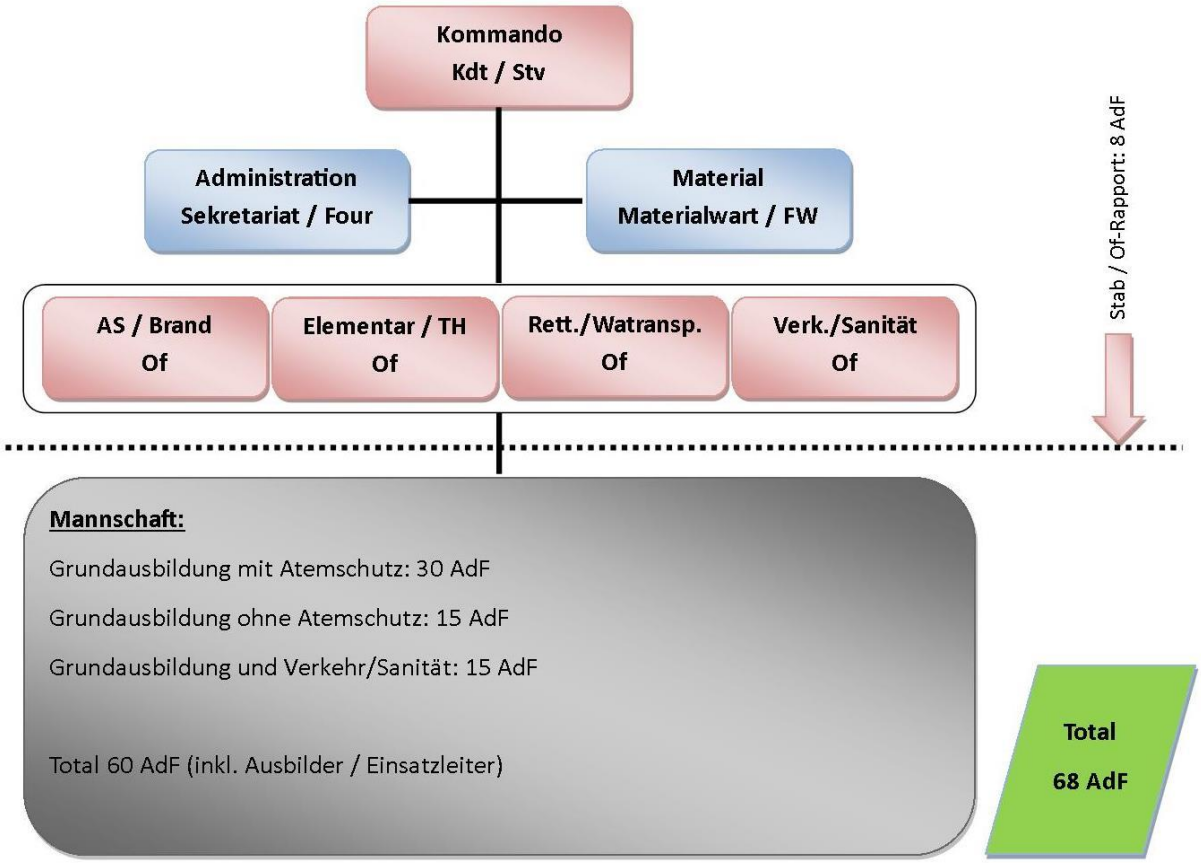

Die heutige Struktur mit drei Zügen (Pikett-, Unterstützungs- und Verkehrs/Sanitätszug) und den jeweiligen Zugführern ist nicht auf die heutige Einsatztaktik abgestimmt und ist mit den neuen Mindestanforderungen nicht mehr vereinbar.
Die Feuerwehr Zollikofen soll neu eine Mannschaft mit rund 60 AdF und einen Stab mit 8 AdF umfassen. Die Hälfte der Mannschaft (30 AdF) muss im Atemschutz ausgebildet sein. Die Offiziere sind nicht mehr für einen Zug verantwortlich, sondern für einen Fachbereich (Atemschutz/Brandbekämpfung; Elementar/tech. Hilfeleistung; Rettungen/Wassertransport; Verkehr/Sanität). Geführt wird die Feuerwehr vom Kommandanten und seinem Stellvertreter, welcher gleichzeitig auch Ausbildungsverantwortlicher ist. Die entsprechenden Pflichtenhefte sind noch zu erstellen und von den zuständigen Behörden genehmigen zu lassen.

Abschnitt Zivilschutz
Dieser Abschnitt hat seit der Übertragung der Zivilschutzaufgaben an die Stadt Bern keine Änderung erfahren.

Abschnitt Gemeindeführungsorgan
Die Aufgaben des Gemeindeführungsorgans (GFO) sind detailliert im kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz sowie der dazugehörende Verordnung geregelt. Diese übergeordneten Bestimmungen wurden bei der Überarbeitung des neuen Reglements weggelassen. Geregelt wird, wer das GFO aufbieten kann sowie die Ausgabenbefugnis des GFO's und des Gemeinderates bei Katastrophen oder Notlagen.

Abschnitt Militär
Die Gemeinde ist für die Einrichtung einer 300-m Schiessanlage für die Bundesübungen und freiwilligen Übungen der Schiessvereine gemäss Militärgesetz zuständig. Die Beteiligung an einer Schiessanlage mit anderen Gemeinden wird im Reglement verankert.

Abschnitt Wirtschaftliche Landesversorgung
Wird die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern bedroht, organisiert der Bund die Abgabe der verschiedenen Güter. Der Kanton ist unter dem Beizug der Gemeinden für den Vollzug dieser Massnahmen verantwortlich. Die Gemeinden haben lediglich die Stelle, welche für die wirtschaftliche Landesversorgung verantwortlich ist, zu bezeichnen.

Vollzugsbestimmungen
Der Gemeinderat regelt den Vollzug des Reglements im Funktionendiagramm und in einer Verordnung. Die Bussenverordnung der Gemeindepolizei (SSGZ 311.1) wird in Bussenverordnung zum Reglement öffentliche Sicherheit umbenannt.
Sämtliche Bestimmungen aus der Polizeiverordnung sind entweder übergeordnet oder im Funktionendiagramm geregelt und kommen im neuen Erlass nicht mehr vor. Geregelt werden die Organisation der Feuerwehr und die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Schiesswesen.
Auch in der Bussenverordnung wurden die Artikel, welche die Gemeindepolizei betroffen haben, gestrichen. Die verbleibenden Artikel wurden sprachlich angepasst, die Bussenbeträge hingegen grösstenteils belassen.

Strafen und Massnahmen
Bussen werden nur bei Sachverhalten ausgesprochen, welche nicht durch das übergeordnete Recht durch eine andere Behörde erhoben werden. Die zu büssenden Delikte müssen zwingend im Erlass aufgeführt werden. Bussen werden in der Praxis vor allem in Zusammenhang mit dem Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 12. September 1985 (GNA, BSG 122.11) ausgesprochen sowie Bussen als Massnahmen gegen die Disziplin in der Feuerwehr. Andere Delikte sind wegen den Bestimmungen des PolG – nur die Kantonspolizei darf Personen anhalten und deren Identität feststellen – schwer zu ahnden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Anzahl der AdF wird gesenkt, was zu tieferen Soldauszahlungen führen dürfte. Demgegenüber steht die geänderte Anzahl an Übungen und das abgeschlossene Geschäft "Anpassung der Soldansätze". Die genaue finanzielle Auswirkung kann mit der definitiven Anzahl AdF und der tatsächlich absolvierten Übungen, also mit der neuen Struktur der Feuerwehr, bekannt gegeben werden. Grob geschätzt dürfte der Aufwand für die Soldauszahlung um rund Fr. 10'000.00 höher liegen.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die organisatorischen Auswirkungen auf den Bestand der Feuerwehr sind ein Teil des Geschäftes. Verwaltungsintern führen die Änderungen zu Aufgabenverschiebungen im Bereich Verkehr, welche durch den bestehenden Personalbestand aufgefangen werden können.

7. Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat das Reglement für die öffentliche Sicherheit, die Verordnung und die Bussenverordnung zum Reglement für die öffentliche Sicherheit auf die finanziellen Auswirkungen geprüft. Die Kommission stimmt den neuen kommunalen Grundlagen zu.

8. Stellungnahme der Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission ist der Meinung, den Beginn der Nachtruhe auf 22.00 Uhr festzusetzen. Damit kann der Norm, wie sie von "cercle bruit" (Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute) und der Lärmfachstelle der Kantonspolizei empfohlen wird, entsprochen werden. Diese Gremien haben die Zeitfenster für die verschiedenen Ruhezeiten wie folgt bestimmt:

Arbeitszeit	07.00 bis 19.00 Uhr
Ruhezeit	19.00 bis 22.00 Uhr
Nachtzeit	22.00 bis 07.00 Uhr Bundesgerichtsentscheid 1A. 139/2002 Urteil vom 5. März 2003 I
Mittagsruhe	12.00 – 13.00 Uhr BAFU (Bundesamt für Umwelt) Baulärmrichtlinie 2.2

Gartenwirtschaften können unter diesen Bestimmungen grundsätzlich ihre normalen Öffnungszeiten bis 0.30 Uhr beibehalten. Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr jedoch zu berücksichtigen. Die Gemeinde kann bei Veranstaltungen im Freien Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen.
Die Verletzung der Nachtruhe ist ein Offizialdelikt und wird mit Busse gemäss der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV, BSG 324.111) bestraft.

9. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, zu

beschliessen:

Das Reglement für die öffentliche Sicherheit (SSGZ 522.3) wird genehmigt.

Zollikofen, 25. Januar 2016

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel	Stefan Sutter
Präsident	Sekretär

Beilage:
- Reglement für die öffentliche Sicherheit

Hinweis:
- Weitere Unterlagen zum Geschäft auf www.zollikofen.ch (Politik / GGR / Sitzungen):
  - Verordnung zum Reglement für die öffentliche Sicherheit
  - Bussenverordnung zum Reglement für die öffentliche Sicherheit
  - Referenztabellen
  - Funktionendiagramme
  - Synoptische Tabellen